

Besondere Vertragsbedingungen

Durchführung der wiederkehrenden Prüfung elektronischer Geräte und Anlagen (E-Check) für die Branddirektion Leipzig

Folgende besondere Vertragsbedingungen gelten abweichend zu den beiliegenden „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen“ (Stand 04/2024):

Zu Punkt 11.1 „Preise“

Die Punkte 11.1 und 11.2 bleiben unverändert.

Neu aufgenommen:

11.3 Eine Erhöhung der jeweiligen Nettoeinzelpreise kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam, sofern die Plausibilität durch die Auftraggeberin festgestellt wurde. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 7,5 % der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung der Auftraggeberin plausibel darzulegen. Der Plausibilitätsnachweis kann unter anderem im Rahmen einer Kalkulation erbracht werden.

11.4 Der Auftraggeber behält sich vor, den Prüfbestand nach Absprache mit dem Auftragnehmer zu erhöhen oder zu verringern. Die Änderung des Prüfbestands um ca. +/- 10 Prozent berechtigt nicht zur Änderung der Angebotspreise.



30

Zu Punkt 17 „Kündigung aus wichtigem Grund“

Neu aufgenommen:

- 17.5 Der Vertrag kann von jeder Partei ordentlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von acht Monaten zum Ablauf eines Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Mindestvertragsdauer von 24 Monaten